



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
STADT HERINGEN (WERRA)
in der Fassung der Ersetzungssatzung
vom 22. Juni 2006

SATZUNG

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der STADT HERINGEN (WERRA)

in der Fassung der Ersetzungssatzung vom 22. Juni 2006

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in ihrer Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§1

Steuererhebung

Die Stadt Heringen (Werra) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) **die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind**
- b) **das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.**



§3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

a) zu § 2a:

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)

b) zu § 2b:

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§4

Steuersätze

(1)

Die Steuer beträgt

zu § 2a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 72 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 36 Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 31 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 16 Euro;



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
STADT HERINGEN (WERRA)
in der Fassung der Ersetzungssatzung
vom 22. Juni 2006

3. für Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen

12 v.H. der Bruttokasse höchstens jedoch 100 Euro

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 52 Euro.

(2)

In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. (1) genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 4a

Verfahren

bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

(1)

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.

(2)

Wurden im Gebiet der Stadt Heringen (Werra) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(3)

Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Heringen (Werra) betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(4)

Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs.1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(5)



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
STADT HERINGEN (WERRA)
in der Fassung der Ersetzungssatzung
vom 22. Juni 2006

Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(6)

Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(7)

Werden im Gebiet der Stadt Heringen(Werra) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§5

Steuerschuldner

(1)

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2a gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

(2)

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate bzw. Räumlichkeiten gemäß § 2.

§6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2a das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2b den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) mitzuteilen.



§7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2)

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra), 36266 Heringen, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Heringen (Werra) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3)

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4)

Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der

STADT HERINGEN (WERRA)

in der Fassung der Ersetzungssatzung
vom 22. Juni 2006

§9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 02.12.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.06.2000.

Der Magistrat der Stadt
Heringen (Werra)

(R i e s)
Bürgermeister